

**GESETZESTECHNISCHE  
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA  
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA  
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)  
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Chancellerie fédérale ChF  
Cancelleria federale CaF  
Chanzlia federala ChF

# Inhaltsverzeichnis

<b>4. Abschnitt Inhalt und typische Formulierungen</b>	<b>3</b>
Kreditbeschlüsse .....	3
Genehmigung von Erlassen anderer Behörden .....	3
<b>Index</b>	<b>5</b>

# 1 4. Abschnitt Inhalt und typische Formulierungen

## 1.1 Kreditbeschlüsse

211\* In Kreditbeschlüssen sind Formulierungen nach den folgenden Mustern zu verwenden:

Für den Erwerb / den Bau / die Errichtung ... wird ein ...kredit [z.B. Verpflichtungskredit, Rahmenkredit, Gesamtkredit] von ... bewilligt.

oder

Für die Weiterführung von ... wird ein ...kredit von ... für eine Mindestdauer von ... bewilligt.

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

211a\* In Beschlüssen über befristete Verpflichtungskredite oder über Zahlungsrahmen ist anzugeben, von welchen Teuerungsannahmen man bei der Bemessung der Kreditbeträge ausgegangen ist; in begründeten Fällen kann nach Rücksprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung auf diese Angaben verzichtet werden. Die Angaben formuliert man in einem separaten Artikel oder Absatz. Die Formulierung folgt nachstehendem Beispiel:

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2017 (100,8 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2018: +0,3 %;
- b. 2019: +0,7 %;
- c. 2020: +0,5 %;
- d. ab 2021: jährlich +1,0 %.

\* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

## 1.2 Genehmigung von Erlassen anderer Behörden

220 Bundesgesetze sehen zuweilen vor, dass Erlasse anderer Behörden – namentlich Verordnungen des Bundesrates – von der Bundesversammlung genehmigt werden müssen. Die Genehmigung erfolgt durch einfachen Bundesbeschluss.

→ [BBI 2005 6959](#); [BBI 2011 2933](#)

Die Genehmigungsformeln lauten:

Die Verordnung vom ...<sup>1</sup> über ... wird genehmigt.

<sup>1</sup> AS ...

oder

Es werden genehmigt:

- a. Verordnung vom ...<sup>1</sup> über ...;
- b. Verordnung vom ...<sup>2</sup> über ...;
- c. ...

<sup>1</sup> AS...

<sup>2</sup> AS...

# Index

## - 2 -

211 3  
211a 3  
220 3

## - B -

Bundesbeschluss 3

## - F -

Finanzbeschluss 3

## - G -

Genehmigung einer Verordnung 3

## - K -

Kreditbeschluss 3